

# Jung kauft Alt (Wohneigentum für Familien - Bestandserwerb)

## Bauen, Wohnen, Energie sparen

## Förderziel

Die Förderung unterstützt Familien mit Kindern mit geringem oder mittlerem Einkommen beim Erwerb und der Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland.

Dieses Förderprodukt erfüllt die <u>Paris-kompatiblen Sektorleitlinien</u> der KfW Bankengruppe, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

# Auftraggeber

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.





# Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

# Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen (Privatpersonen)

- die Eigentümerin oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum werden,
- bei denen mindestens ein Kind im Haushalt lebt, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- deren zu versteuerndes j\u00e4hrliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuz\u00fcglich 10.000 Euro je weiterem Kind, nicht \u00fcberschreitet und
- die bei Antragstellung über kein Wohneigentum verfügen.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammengeschlossen sind.

## Was wird gefördert?

Gefördert wird der Erwerb von Wohneigentum, welches für eigene Wohnzwecke selbst zu nutzen ist. Das Gebäude muss dabei:

- zum Zeitpunkt des Antrags gemäß eines gültigen Energiebedarfs- oder verbrauchsausweises in der Energieeffizienzklasse F, G oder H kategorisiert sein und
- mindestens auf den energetischen Standard "Effizienzhaus 85 EE" oder "Effizienzhaus Denkmal EE" gemäß der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" saniert werden.

# Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mit einem zinsgünstigen Kredit, der abhängig von der Anzahl der Kinder zwischen 100.000 und 150.000 Euro beträgt (Details siehe "Kreditbetrag").

# In 4 Schritten zur Förderung:

### 1. Kredit beantragen und erhalten

Der Kredit ist vor Abschluss des Kaufvertrags (dazu mehr unter "Antragstellung") bei einem Finanzierungspartner (Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Finanzvermittler oder Versicherungen) zu beantragen. Dort wird der Kreditvertrag abgeschlossen.

#### 2. Haus oder Wohnung kaufen

Nach Erhalt der KfW-Zusage kann der Kaufvertrag abgeschlossen und die Immobilie erworben werden.

#### 3. Expertin oder Experte für Energieeffizienz einbinden und Sanierung durchführen

Innerhalb von 54 Monaten ab Zusage ist die geförderte Immobilie mindestens zum "Effizienzhaus 85 EE" oder "Effizienzhaus Denkmal EE" zu sanieren. Für die Sanierung ist eine Expertin oder ein Experte für Energieeffizienz einzubinden. Sie oder er prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Anforderungen an das Gebäude und erstellt die für den Nachweis der Mittelverwendung benötigte "Bestätigung nach Durchführung".

## 4. Nachweis einreichen

Nach erfolgter Sanierung ist der Abschluss des Vorhabens, die Erreichung des geforderten energetischen Standards sowie die Selbstnutzung der geförderten Immobilie beim Finanzierungspartner nachzuweisen.

# Teil 2: Details zur Förderung

# Antragsvoraussetzungen

### Antragstellende und Kinder

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die allein, als gemeinsamer Haushalt mit Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft Wohneigentum erwerben möchten (Details siehe "Förderfähige Maßnahmen"). Bei Antragstellung muss in deren Haushalt mindestens ein leibliches oder angenommenes Kind leben, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Antragstellende können nur einmal eine Förderung aus diesem Produkt erhalten.

#### Zu versteuerndes Haushaltseinkommen

Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 Euro bei Haushalten mit einem Kind, zuzüglich 10.000 Euro je weiterem Kind, betragen. Für die Bemessung dieser Einkommensgrenze werden nur Kinder berücksichtigt, die bei Antragstellung geboren und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen der im künftigen Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehende. Einkommen von Kindern werden nicht berücksichtigt.

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen ist mit Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes nachzuweisen. Maßgeblich ist der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung (zum Beispiel: Für einen Antrag im Jahr 2025 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2023 und 2022 gebildet). § 2 Absatz 5a Einkommensteuergesetz ist nicht anzuwenden.

#### Anforderungen an das Wohneigentum und die Selbstnutzung

Die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehende des künftigen Haushalts müssen Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer des selbstgenutzten Wohneigentums werden. Der Eigentumsanteil an der geförderten Wohnimmobilie muss mindestens 50 Prozent betragen. Das Erfüllen dieser Anforderung ist mit dem Grundbuchauszug für die geförderte Wohnimmobilie nachzuweisen.

Die geförderte Wohnimmobilie ist als (Mit)Eigentümerin beziehungsweise (Mit)Eigentümer mindestens fünf Jahre ab Einzug selbst zu nutzen. Die Selbstnutzung kann für maximal zwei Jahre unterbrochen werden. Die Mindestselbstnutzungsdauer verlängert sich um die Zeit, die das geförderte Wohneigentum nicht selbst genutzt wurde. Die Verpflichtung zur Selbstnutzung nach dieser Förderung endet spätestens mit dem Ende der ersten Zinsbindung.

Weiterhin ist die geförderte Wohnimmobilie mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zum Wohnen zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums sind bei einer Veräußerung die Erwerbenden auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach den §§ 46 und 57 Gebäudeenergiegesetz hinzuweisen.

Eine (Selbst-)nutzungsaufgabe, ein Unterschreiten des 50 Prozent-Eigentumsanteils, der Abriss sowie weitere wesentliche Änderungen sind der KfW innerhalb der Nutzungsdauer unverzüglich anzuzeigen. Die KfW ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehende oder deren Kinder bereits über Wohneigentum verfügen (Details siehe "Förderausschlüsse").

# Förderfähige Maßnahme

Gefördert wird der Erwerb von bestehenden Wohnimmobilien, die nach Abschluss der Sanierung in den Anwendungsbereich des bei Antragstellung geltenden Gebäudeenergiegesetzes fallen und die Anforderungen gemäß der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen – Wohngebäude" der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" erfüllen. Die bestehenden Wohnimmobilien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß eines Energiebedarfs- oder verbrauchsausweises in die Energieeffizienzklasse F, G oder H eingestuft sein. Förderfähige Kosten sind der Kaufpreis inklusive Grundstückskosten. Die Kosten der Sanierung sind in diesem Produkt nicht förderfähig.

Die geförderte Wohnimmobilie muss sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Gefördert wird in diesem Produkt einmalig maximal eine Wohneinheit.

#### Sanierung zum Effizienzhaus und Einbindung einer Expertin oder eines Experten für Energieeffizienz

Die geförderte Wohnimmobilie ist innerhalb von 54 Monaten ab Zusage mindestens auf den Standard "Effizienzhaus 85 EE" oder "Effizienzhaus Denkmal EE" gemäß der "Technischen Mindestanforderungen – Wohngebäude" der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" zu sanieren.

Für den Nachweis der abgeschlossenen Sanierung und die Erfüllung der Effizienzhausanforderungen ist eine "Bestätigung nach Durchführung" erforderlich.

Sofern eine energetische Sanierung durchgeführt wurde und das Sanierungsziel für die geförderte Wohnimmobilie nicht erreicht wurde, erhöht sich ab dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme, spätestens 54 Monate nach Förderzusage, der Sollzinssatz um 1,00 Prozentpunkt p. a.. Voraussetzung ist, dass mindestens der Effizienzhausstandard 100 EE erreicht wurde.

Wir empfehlen bereits vor dem Erwerb der Immobilie eine Beratung durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude" unter <a href="www.energie-effizienz-experten.de">www.energie-effizienz-experten.de</a>. Die Expertin oder

der Experte für Energieeffizienz prüft und bewertet die Sanierungsmöglichkeiten und erstellt die nach Abschluss der Sanierung notwendigen Bestätigungen beziehungsweise Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen an ein Effizienzhaus gemäß der "Technischen Mindestanforderungen – Wohngebäude" der "Bundesförderung für effiziente Gebäude".

Die Expertin oder der Experte für Energieeffizienz ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig und gesondert zu beauftragen. Das heißt, sie oder er beziehungsweise das Unternehmen, bei dem sie oder er angestellt ist, dürfen – auch mittelbar – nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts-, Beteiligungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- von diesen f\u00fcr vermittelte Lieferungen oder Leistungen verg\u00fctet werden.

Die Leistungen der Expertinnen und Experten müssen gesondert in Rechnung gestellt werden.

# Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden <u>umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen</u> und Standards erfüllen.

## Förderausschlüsse

Eine Förderung wird in folgenden Fällen nicht gewährt:

- Eine der antragstellenden Personen oder eine der im künftigen Haushalt lebenden Personen hat bereits eine Bundesförderung im "Baukindergeld" (KfW-Produkt 424), "Wohneigentum für Familien – Neubau" (KfW-Produkt 300) oder "Jung kauft Alt" ("Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb") (KfW-Produkt 308) erhalten.
- Erwerb nur von Grundstücken.
- Erwerb von Ferien- oder Wochenendhäusern sowie Ferienwohnungen.
- Eine der im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehende oder deren Kinder verfügen bei Antragstellung bereits über selbstgenutztes, vermietetes, durch Nießbrauch genutztes, unentgeltlich überlassenes oder leerstehendes Wohneigentum in Deutschland.
- Die mehrfache F\u00f6rderung einer Wohneinheit in diesem Produkt.
- Die Nutzung der geförderten Wohnimmobilie durch Wohngemeinschaften.
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen von Vorhaben.

Die vorgenannten Tatbestände dürfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen. Liegen sie zum Zeitpunkt der Antragstellung vor, ist bereits die Antragstellung unzulässig.

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: <a href="https://www.kfw.de/ausschlussliste">www.kfw.de/ausschlussliste</a>.

# Antragstellung

Der Antrag ist vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags bei einem frei wählbaren Finanzierungsinstitut (Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Finanzvermittler und Versicherungen) zu stellen. Der Abschluss des Kaufvertrages gilt als Vorhabenbeginn. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der KfW und nicht der Eingang beim Finanzierungspartner. Ein Vorhabenbeginn vor Antragseingang bei der KfW ist daher förderschädlich. Der Abschluss eines Kaufvertrags unter der aufschiebenden Bedingung in Bezug auf die Förderzusage führt nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn.

Ein Vorhabenbeginn nach Antragstellung, aber vor Zusage der KfW, erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Für die Kreditzusage gelten die Förderbedingungen und Konditionen zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der KfW.

#### Unterlagen

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung der im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder der Alleinerziehenden (zum Beispiel: Bei Antragstellung in 2025 sind die Einkommensteuerbescheide aus den Jahren 2023 und 2022 einzureichen).
- Die Geburtsurkunde(n) für alle eigenen und angenommenen Kinder, die bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt der Antragstellenden oder deren im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- Der gültige Energiebedarfs- oder verbrauchsausweis, aus dem die Einstufung der zum Erwerb vorgesehenen Wohnimmobilie in die Energieeffizienzklassen F, G oder H hervorgeht.

Die KfW behält sich gegebenenfalls die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

# Kreditbetrag

Die maximale Höhe des Kreditbetrages richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die bei Antragstellung der im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehenden leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### Kredithöchstbeträge

- 1 Kind: maximaler Kreditbetrag 100.000 Euro
- 2 Kinder: maximaler Kreditbetrag 125.000 Euro
- ab 3 Kindern: maximaler Kreditbetrag 150.000 Euro

Der Kreditbetrag ist auf die maximale Höhe des Kaufpreises des geförderten Objektes beschränkt.

Eine Aufstockung des Kreditbetrages über den bei Antragstellung beantragten Umfang hinaus ist nicht möglich.

# Laufzeiten und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 7 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei mindestens einem und höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 25 Jahre bei mindestens einem und höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 25 Jahre bei mindestens einem und höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 20 Jahre
- bis zu 35 Jahre bei mindestens einem und höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 35 Jahre bei mindestens einem und höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 20 Jahre

## **Zinssatz**

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird während der ersten Zinsbindung aus Bundesmitteln verbilligt.
- Es gilt der am Tag der Zusage gültige Produktzinssatz oder der bei Antragseingang günstigere Produktzinssatz.
- Ist eine längere Laufzeit vereinbart als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

# Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Betrages.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt zwölf Monate nach Zusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um bis zu 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird ab dem 13. Monat nach Zusage der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 Prozent pro Monat berechnet.
- Die jeweils abgerufenen Beträge müssen innerhalb von zwölf Monaten vollständig für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt) kann frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ein neuer Kredit beantragt werden. Eine neue Antragstellung ist ohne diese Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

# **Tilgung**

Während der tilgungsfreien Jahre und bei der endfälligen Kreditvariante sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu zahlen. Danach wird der Kredit

- monatlich in Annuitäten zurückgezahlt oder
- bei endfälliger Tilgung zum Laufzeitende zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredits geleistet werden.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Es ist nur eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrags erlaubt. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen.

Sofern der Kredit mit einer Zinsbindung von mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren ab Vollauszahlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden (ordentliches Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

## Sicherheiten

Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen mit dem Finanzierungspartner vereinbart.

# Kombination mit anderen Förderprodukten

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Produkt mit anderen Fördermitteln (Kredite, Zulagen oder Zuschüsse) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Für die in diesem Produkt geforderte Sanierung der geförderten Wohnimmobilie mindestens zum "Effizienzhaus 85 EE" oder "Effizienzhaus Denkmal EE" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits oder Zuschusses aus der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" möglich.

# Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung ist nach Abschluss des Vorhabens, spätestens aber 54 Monate nach Zusage des Kredits gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der "Bestätigung nach Durchführung" wie folgt zu führen:

- Die Expertin oder der Experte für Energieeffizienz prüft und bestätigt die Umsetzung der geforderten Sanierung mindestens zum "Effizienzhaus 85 EE" oder "Effizienzhaus Denkmal EE" gemäß den "Technischen Mindestanforderungen – Wohngebäude" der "Bundesförderung für effiziente Gebäude".
- Die Antragstellenden bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der "Bestätigung nach Durchführung" die produktgemäße Verwendung der Mittel sowie die tatsächlich angefallenen Kosten.
- Der Finanzierungspartner bestätigt den produkt- und fristgemäßen Einsatz der Mittel und reicht die "Bestätigung nach Durchführung" bei der KfW ein.

#### Unterlagen

Der Finanzierungspartner benötigt für den Nachweis folgende Unterlagen:

- Der Kaufvertrag und gegebenenfalls Zahlungsnachweise für die erworbene Wohnimmobilie, aus denen die Höhe der förderfähigen Kosten und der fristgerechte Mitteleinsatz hervorgeht.
- Eine "Bestätigung nach Durchführung", die von einer Expertin oder einem Experten für Energieeffizienz erstellt und von den Antragstellenden unterzeichnet wurde.
- Die amtliche Meldebestätigung, aus der das Datum des Einzugs hervorgeht und dass die geförderte Wohnimmobilie von mindestens einer der im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehenden als Haupt- oder alleiniger Wohnsitz genutzt wird.
- Ein Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass die im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft zu mindestens 50 Prozent Eigentümerin oder Eigentümer der geförderten Wohnimmobilie sind.

Die KfW behält sich gegebenenfalls die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

# Wirkungsmessung

Die KfW ist im Rahmen der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben verpflichtet, in eigener Verantwortung förderspezifische Analysen zur Effizienz des Mitteleinsatzes und zur Erreichung von Förderzielen durchzuführen (Wirkungsmessung der KfW). Hierfür können die für die Antragsentscheidung und im weiteren Verfahren mitgeteilten Daten zu den Antragstellenden/ Fördernehmenden und zum geförderten Objekt verwendet als auch in angemessenem Umfang weitere auswertungs- beziehungsweise wirksamkeitsrelevante Daten – unabhängig einer unmittelbaren Förderrelevanz (aber im Zusammenhang mit der Förderung stehend) und eines etwaigen Personenbezugs (vergleiche Artikel 4 Nummer 1 Datenschutzgrundverordnung) – durch die KfW mit Antragstellung sowie bei und nach Vorhabenumsetzung bei den Antragstellenden/ Fördernehmenden erhoben und für die vorgenannten Zwecke (einschließlich der Messung von sowohl potenziellen als auch tatsächlich erreichten Wirkungsgraden) verarbeitet werden. Reichweite und Umsetzung der Wirkungsmessung durch die KfW werden in Abstimmung mit dem BMWSB festgelegt. Auswertungsergebnisse werden in einer anonymisierten statistischen Übersicht an das BMWSB übermittelt.

## Datenweitergabe

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag damit einverstanden, dass:

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Daten, Unterlagen und Nachweise zu dem Förderfall durch die KfW und/oder von dieser beauftragte Stellen zu Zwecken der Umsetzung des öffentlichen Förderauftrags/-programms verarbeitet werden und diese Daten und Unterlagen auch dem BMWSB nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und, soweit zur Programmdurchführung erforderlich, zur Verfügung stehen;
- eingereichte Daten, Unterlagen und Nachweise von der KfW, dem BMWSB oder von diesen beauftragte Stellen im Rahmen des öffentlichen Förderauftrags auch für Zwecke der Statistik, der Evaluation, der wissenschaftlichen Begleitforschung, der Erfolgskontrolle im Sinne der Nummer 11a Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung und der Wirkungsmessung (das heißt der Durchführung förderspezifischer Analysen zur Effizienz des Mitteleinsatzes und zur Erreichung von Förderzielen) verwendet und ausgewertet sowie in anonymisierter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der parlamentarischen Berichterstattung und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns weiterverwendet werden können;
- zu den unter dem vorgenannten Spiegelstrich genannten Zwecken, in angemessenem Umfang und soweit
  zweckentsprechend erforderlich, auch weitere auswertungsrelevante, auch personenbezogene, Daten –
  unabhängig von einer unmittelbaren Förderrelevanz, aber im Zusammenhang mit der Förderung stehend (wie
  beispielsweise die eingesparte Primärenergie oder eingesparte Treibhausgasemissionen aus Energieeffizienz) –
  bei den Antragstellenden/Fördernehmenden innerhalb von maximal zehn Jahren nach Fertigstellung der
  geförderten Maßnahme angefragt werden dürfen und diese von den Antragstellenden/Fördernehmenden dem
  BMWSB, der KfW oder den damit beauftragten Stellen, auf entsprechende Anfrage, zeitnah zur Verfügung zu
  stellen sind.

# Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der Antragstellenden

Antragstellende sind verpflichtet, ihren Finanzierungspartner unverzüglich zu informieren, wenn die Anforderungen an das Wohneigentum nicht mehr erfüllt werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn innerhalb der Nutzungsdauer von fünf Jahren ab Einzug die geförderte Wohnimmobilie nicht mehr selbst als alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz genutzt wird.

Innerhalb von zehn Jahren nach Kreditzusage sind von den Antragstellenden folgende Unterlagen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen (auch nach gegebenenfalls vollständiger Tilgung des Kredites):

- Einkommensteuerbescheide für das zweite und dritte Kalenderjahr vor Antragsstellung.
- Geburtsurkunden für alle eigenen und angenommenen Kinder, die bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und im Haushalt der Antragstellenden oder deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft lebten.
- Amtliche Meldebestätigung, aus der das Datum des Einzugs hervorgeht und dass die geförderte Wohnimmobilie von mindestens einer der im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Alleinerziehenden als Haupt- oder alleiniger Wohnsitz genutzt wird.
- Grundbuchauszug für die geförderte Wohnimmobilie.
- Vollständige Dokumentation der Sanierung gemäß den "Technischen Mindestanforderungen Wohngebäude " der "Bundesförderung für effiziente Gebäude".
- Unterlagen zur Dokumentation der Beauftragung der Expertin oder dem Experten für Energieeffizienz.
- Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge).

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Vorhabens vor.

## Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2

Subventionsgesetz sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen ist als Betrug (§ 263 Strafgesetzbuch) strafbar, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch handelt. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in der "Datenliste Subventionserheblicher Tatsachen" für das beantragte Förderprodukt zu finden.

# Sonstige Hinweise

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Die KfW erteilt zur steuerrechtlichen Behandlung der durch die KfW geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können fachkundige Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) individuell steuerlich beraten.

## Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.